



Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel/Fax +43(0)1/876 3061 | office@RKLambda.at | www.RKLambda.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Kontonummer 28019653400

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

05.11.2012

Betrifft: Entwurf für ein Kindschafts- und
Namensrechts-Änderungsgesetz 2012
KindNamRÄG 2012 (432/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung zu
nehmen wie folgt.

**Der vorliegende Entwurf zeigt es wieder überdeutlich:
mit der eingetragenen Partnerschaft wird es keine
Gleichberechtigung von homo- und heterosexuellen
Partnerschaften geben. Der Gesetzentwurf vergrößert
die Diskriminierung sogar. Unsere Befürchtung, dass
die EP zu immer mehr Ungleichheit führen wird,
bestätigt sich.**

Der Gesetzentwurf sieht für gleichgeschlechtliche Paare
eine kleine Verbesserung vor. In einer Ehe haben
Stiefeltern das Recht, den biologischen Elternteil in
Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu
vertreten, soweit es die Umstände erfordern (§ 90 Abs. 3
ABGB).

Wenn also der Vater oder die Mutter des Kindes
verhindert ist, darf (seit 2010) der Stiefelternteil (auch
ohne besondere Vollmacht) beispielsweise eine
Entschuldigung für den Schulunterricht verfassen, das
Kind vom Kindergarten abholen oder es an die
Großeltern zwecks Beaufsichtigung übergeben sowie

KURATORIUM → Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Erziehungswissenschaften, Univ. Innsbruck; → Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Liberales Forum; → NRBg. **Petra Bayr**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → LAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Generaldirektor f.d. öff. Sicherheit; → BM a.D. NR Abg. a.D. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuro-psychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; → Univ.-Prof. Dr. **Bernad Christian Funk**, Inst. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI → Mag. **Karin Gastinger**, BM für Justiz a.D.; → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Bundeskanzler a.D.; → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; → Dr. **Barbara Helige**, vorm. Präs. Richtervereinigung; → NRBg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; → Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin f. Menschenrechte u. Genderfragen; → Dr. **Judith Hutterer**, Präsidentin des Öst. Aids-Komitees; → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weisser Ring; → **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; → Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, vorm. Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österreich; → Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektionschef BMJ iR → Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Institut f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekretär, Amnesty International Österreich; → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin; → LAbg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; → BM a. D. Mag.a **Barbara Prammer**, Präsidentin des Nationalrates; → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; → NRBg. a. D. Dr. **Peter Schieder**, Ehrenpräsident der Parlamentar. Versammlung des Europarates; → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt der Stadt Wien; → BRAbg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; → **Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien; → NRBg.a.D. Mag.a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin; → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Ludwig-Boltzmann-Instit. f. Menschenrechte & Vizepräs. Verwaltungsrat EU-Grundrechteagentur; → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Gesellschaft f. Sexualforschung; Ü Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Institut f. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg; → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung

nicht schwerwiegenden medizinischen Behandlungen zustimmen.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll dieses Vertretungsrecht auch auf eingetragene Paare und auf nichtverheiratete und nichtverpartnerte Paare ausgedehnt werden (§ 139 Abs. 2 ABGB). Eine wichtige Verbesserung, die wir sehr begrüßen, wenn auch nur eine kleine.

Eine (Mit)Obsorge für das Stiefkind ist damit nämlich nicht verbunden. Der Stiefelternteil vertritt nur den/die PartnerIn, nicht das Kind. Und auch weiterhin werden nur EhepartnerInnen verpflichtet sein, dem/der anderen in der Obsorge für dessen/deren Kind angemessen beizustehen (§ 90 Abs. 3 ABGB). Für eingetragene PartnerInnen (sowie für nichteheliche und nichtverpartnerte LebensgefährtenInnen) gilt keine solche Pflicht und daran ändert der Entwurf nichts.

Kein Doppelnamen für eingetragene Paare

Dem kleinen Fortschritt beim Vertretungsrecht für Stiefkinder steht gegenüber, dass sich jetzt ein grundlegender Nachteil der EP bewahrheitet, den das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* bereits 2008 in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf einer EP (damals "Lebenspartnerschaft" genannt) (1/SN-189/ME) vorhergesagt hat, nämlich „dass Lebenspartnerschaft und Ehe bei künftigen Gesetzesänderungen Gefahr laufen, (weiter) auseinander zu driften“ (S. 5).

Wenn es nicht ein Institut für alle gibt, gelten Gesetzesänderungen bei der Ehe nicht automatisch auch für gleichgeschlechtliche Paare (und umgekehrt), weil diese gleichgeschlechtlichen Paare in das Rechtsghetto der EP verbannt sind. Genau das ist jetzt eingetreten.

Der vorliegende Entwurf sieht eine gravierende Liberalisierung des Namensrechts vor (§ 93 ABGB). Künftig soll nicht nur ein/e der EhepartnerInnen einen Doppelnamen führen dürfen sondern dürfen das beide, und auch der gemeinsame Name darf künftig ein Doppelname sein. Führt bereits einer oder beide einen Doppelnamen, darf der gemeinsame Doppelname auch aus Namensbestandteilen beider PartnerInnen zusammengesetzt werden.

Für eingetragene Paare soll all das nicht gelten. Eine entsprechende Novellierung des Namensänderungsgesetzes bzw. gar eine Anwendung des § 93 ABGB auch auf eingetragene Paare ist nicht vorgesehen.

Sie werden somit weiterhin nur einen einfachen Namen (keinen Doppelnamen) als gemeinsamen Namen wählen dürfen (§ 2 Abs. 1 Z. 7a, § 3 Abs. 1 Z. 4, § 3 Abs. 2 Z. 1 NÄG). Weiterhin darf lediglich jene/r PartnerIn, der/die den Namen des/der anderen annimmt, einen Doppelnamen führen (also den bisherigen eigenen Namen nach- oder voranstellen).

EP: die ewige Diskriminierung

Verpartnert sich also Meyer mit Müller, so dürfen sie nur Meyer oder Müller als übereinstimmenden Namen wählen. Und wählen sie Meyer, so darf nur Müller einen Doppelnamen führen („Müller-Meyer“ oder „Meyer-Müller“), bzw. nur Meyer, wenn sie Müller wählen. Ehepaare werden künftig weitere Optionen haben.

So können sie beispielsweise (gleich ob sie Meyer oder Müller zum gemeinsamen Namen bestimmen) beide den Doppelnamen „Müller-Meyer“ oder „Meyer-Müller“ führen, oder einer „Müller-Meyer“ und der andere „Meyer-Müller“. Des Weiteren dürfen sie auch „Müller-Meyer“ oder „Meyer-Müller“ zum gemeinsamen Namen bestimmen. All das bleibt eingetragenen Paaren auch weiterhin verwehrt. Eine Begründung dafür findet sich mit keinem einzigen Wort.

Solange es die EP gibt, ist die Vermehrung der Ungleichheiten vorprogrammiert.

Nur wenn ein einziges Rechtsinstitut für alle gilt, ist die Gleichbehandlung garantiert.

In Europa haben bereits acht Staaten das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare aufgehoben (Portugal, Spanien, Niederlande, Belgien, Island, Norwegen, Schweden und Dänemark) und ein Recht für alle geschaffen. In Kürze folgen Großbritannien, Frankreich und Luxemburg. Außerhalb Europas sind es bereits 15 Rechtsordnungen, die das Eheverbot beseitigt haben (Südafrika, Argentinien, Brasilien, Mexiko, Kanada und die US-Bundesstaaten Connecticut, Iowa, Maine, Maryland, Massachusetts, New Hampshire, New York, Vermont und Washington sowie der District of Columbia).

Auch in Österreich ist das Ehehindernis der Gleichgeschlechtlichkeit (§ 44 ABGB) endlich zu beseitigen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, bei der rechtlichen Behandlung homo- und bisexueller Frauen und Männer wieder einmal Schlusslicht zu werden.

Wir ersuchen, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

RA Dr. Helmut GRAUPNER
(Präsident)

Walter DIETZ e.h.
(Generalsekretär)